

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1381/79 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechen den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län-dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be-reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie-ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition erge-bende Plafondbetrag 150 v.H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech-nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län-der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe-trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 25 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver-ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-

treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, ist der Plafond gemäß der oben angegebene-n Grundlage auf 7 489 000 Europäische Rechnungs-einheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchst-betrag 1 872 250 Europäische Rechnungseinheiten. Am 15. Juni 1979 haben die Einfuhren in die Ge-meinschaft von Rohren (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, mit Ursprung in Jugosla-wien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betref-fenden Waren gegenüber Jugoslawien wiederinzufüh-ren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 7. Juli 1979 wird der Zollsatz , der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiederenge-führt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hol-stangen, aus Kupfer

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1979

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission
